

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2025

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. Änderung vom 09.05.2025 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 04.01.2022
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10C - Teil 1 für den Bereich „Poststraße“
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Artem Myshkalenko)
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Siarhei Liaskevich)
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Sergij Kalnauz)

**Jahrgang** 32

**Nr.** 11-2025

**Datum** 16.05.2025

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,

Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03 72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw.

20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2025**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		26.			07.		09.		24.	01.	05.	16.
Hauptausschuss		12.				25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		19.					02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.			26.						11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						05.			04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss			05.				03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss						30.					24.	
Schul- und Sportausschuss			20.						11.		13.	
Sozialausschuss			19.						03.		19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.		25.		27.			26.	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss											18.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.								04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. 1. Änderung vom 09.05.2025 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 04.01.2022**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende 1. Änderung zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 04.01.2022 gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:

**§ 1**

Die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) werden wie folgt geändert:

**Gesamte Richtlinien:**

Die Amtsbezeichnung „Amt für Jugend, Schule und Sport wird durch die Amtsbezeichnung „Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung ersetzt.

**I. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Kindertagespflege hat gemäß § 2 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung beschreibt nach § 13 Abs.1 KiBiz die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung, seine „Aneignung von Welt“. Hierbei handelt es sich um einen konstruktiven Prozess. Dies bedeutet, dass sich die Selbstbildung des Kindes durch seine Wahrnehmung und ein aktives, experimentierendes Handeln in Interaktion mit der Umwelt vollzieht. Bei der Sammlung dieser Sinneseindrücke und Erfahrungen wirkt die Kindertagespflegeperson unterstützend. Sie bietet dem Kind geeignete Räume, Anlässe und Spielmaterialien, um Selbstbildungsprozesse anzuregen. Dabei achtet sie auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes, beobachtet und stimmt ihr pädagogisches Handeln auf die Signale des Kindes ab. Die Kindertagespflegeperson leistet Beziehungsarbeit, handelt bedürfnisorientiert und führt das Kind heran, sich als selbstwirksame Person zu erleben und seine Fähigkeiten auszuprägen. Dabei achtet sie darauf, dass für jedes Kind Freiräume und Zeit gegeben sind, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten umzugehen. Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit in der Entwicklung des Kindes.

Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken und Interessen des Kindes. Die Kindertagespflegeperson orientiert sich an den Bildungsgrundsätzen des Landes NRW von 0-10 Jahren:

- Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich-technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medien

Die alltagsintegrierte Sprachbildung und die Schaffung vielfältiger Bewegungsanlässe sind die wesentlichsten Bildungsaufgaben der ersten Entwicklungsjahre, hierauf legt die Kindertagespflegeperson ihr besonderes Augenmerk.

Die Kindertagespflegeperson erfüllt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Sorgeberechtigten. Sie achtet deren erzieherische Entscheidungen und die individuelle Lage der Familien, mit denen sie für ein Aufwachsen des Kindes in Wohlergehen zusammenarbeitet.

#### **I. 4.3 erhält folgende Fassung:**

Bei der Gestaltung des Alltags sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zur Mitwirkung und Beteiligung angeregt werden, so dass sich auf dieser Basis ein demokratisches Grundverständnis entwickeln kann. Die Kindertagespflegepersonen schaffen in ihren Kindertagespflegestellen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung. Zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung dieser Verfahren können sie die Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen.

Mit dem örtlichen Jugendhilfeträger in Zuständigkeit für die Kindertagespflege (Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung) und jeder Kindertagespflegeperson ist eine Kinderschutzvereinbarung zu schließen, die das Wohl des Kindes sicherstellt. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes der Kindertagespflegeperson muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung muss dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Die Kinderschutzvereinbarung beschreibt die genauen Pflichten, Ansprechpartner\*innen, Beratungs- und Meldewege im Kinderschutz. Die Kindertagespflegeperson hat Anrecht auf die Unterstützung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die ihr als Ansprechperson durch das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration benannt wird. Ebenso hat sie ein Anrecht auf die Inanspruchnahme einer anonymisierten § 8b Beratung nach dem SGB VIII.

#### **I. 4.6 erhält folgende Fassung:**

Das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration und das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung stellen den öffentlichen Jugendhilfeträger. Dieser besteht gemeinsam aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung beider Ämter. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Sofern es eine rechtsverbindliche Struktur, z. B. in Form eines eingetragenen Vereins der Kindertagespflegepersonen gibt, die regelmäßig Sorge dafür trägt, dass alle Kindertagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in Hilden (auch ohne Mitglied des Zusammenschlusses zu sein) erreicht und mit ihren Interessen nachweislich vertreten werden (zum Beispiel über eine allen Kindertagespflegepersonen zugängliche Jahresversammlung), erhält dieser Zusammenschluss einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss. Der beratende Sitz soll grundsätzlich über eine Wahlperiode von einer Person aus der Mitte der Kindertagespflegepersonen wahrgenommen werden. Wählbar ist jede in Hilden tätige und wohnende Kindertagespflegeperson, Stimmrecht haben ausschließlich die Mitglieder des rechtsverbindlichen Zusammenschlusses.

**II. 6 folgender Absatz wird gestrichen:**

~~Kinder, die am 01.03.2020 schon die Kindertagespflege besuchen und Kindertagespflegepersonen die am 01.03.2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.12.2021 erbracht haben, es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Masernschutzgesetz). Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das Kreisgesundheitsamt. Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung kein Nachweis, kann nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Verbot ausgesprochen werden, die Kindertagespflegestelle zu betreten.~~

**II. 8 erhält folgende Fassung:**

Kindertagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in Bezug auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf der Prüfung und eines neuen schriftlichen Antrages.

Die Betreuungszeiten sollen verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten (z.B. wegen Wechsel der Arbeitszeiten, veränderten Wegstrecken, etc.) auf Antrag erfolgen. Die Änderungen können nur zum ersten eines jeden Monats erfolgen.

Analog zu Kindertageseinrichtungen soll eine Um- bzw. Abmeldung möglichst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen.

Bei Fortführung der Kindertagespflege über den 31.07. hinaus ist bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres eine neue Betreuungsvereinbarung einzureichen.

**II. 9.1 erhält folgende Fassung:**

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) unter Beibehaltung ihrer laufenden Geldleistung. Rosenmontag, Heiligabend sowie Silvester gelten wie Feiertage.

Weiterhin kann die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen Konzeptionstag und zwei Fortbildungstage geltend machen. Für die Fortzahlung der Geldleistung muss der Nachweis für diese Tage bei der Verwaltung Kindertagespflege eingereicht werden.

Die laufenden Geldleistungen werden darüber hinaus für maximal 10 Krankheitstage fortgezahlt. Über diesen Zeitraum hinausgehende Zahlungen ohne die Gegenleistung einer Betreuung werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert bzw. einbehalten. Der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung ist für die Fortzahlung der laufenden Geldleistung zwingend erforderlich.

Die laufende Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung aufgrund von Urlaub für bis zu 30 Tage im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden.

**III. 13.1 erhält folgende Fassung:**

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 6,50 € (Stand: 01.08.2025) pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,96 € pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten. (Mit „Sachaufwand“ sind die u.a. Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung, Renovierungs- und Erhaltungsaufwand, Verwaltungskosten). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit

bleibt hiervon unberührt.

Die laufende Geldleistung ist dynamisch und wird jährlich gemäß den Regelungen des § 37 KiBiz zum 01. August angepasst (erstmalig zum 01.08.2021). Eine politisch beschlossene Festsetzung der laufenden Geldleistung zum 01.08. eines Jahres erfolgt mindestens in Höhe der dynamischen Anpassung und wird mit dieser verrechnet.

Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus dieser Berechnung: Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.

Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).

Wenn eine auswärtige Kindertagespflegestelle die Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz in Hilden übernimmt, kann sie ihren Anspruch der laufenden Geldleistungen maximal nach den Gepflogenheiten derjenigen Kommune geltend machen, in der sie ansässig ist. Hierfür ist von der auswärtigen Kindertagespflegeperson ein Antrag mit Beleg der ortsüblichen Zahlung bei der Hildener Verwaltung Kindertagespflege einzureichen.

### **III. 13.2 erhält folgende Fassung:**

Die laufende Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung, bereits während der Eingewöhnungszeit, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei der Fachstelle Kindertagespflege eingegangen ist. Dieser sollte mindestens 3 Wochen vor Beginn der Betreuung vorliegen. Die Grundlage hierfür bildet die Betreuungsvereinbarung, welche die festgelegten Wochenstunden enthält.

Kindertagespflegepersonen erhalten für jedes ihnen zugeordnete Kind die laufende Geldleistung (aktuelle Geldleistung ohne Sachkostenanteil) für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, hierzu zählen die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Vorbereitung von Angeboten, verwaltende Tätigkeiten, etc.

Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise über ihre Ausfallzeiten schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind halbjährlich der Fachstelle Kindertagespflege vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung (postalisch oder als E-Mail) der Fachstelle mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt oder zurückgefordert.

Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.

Die Verwaltung hat das Recht in begründeten Ausnahmefällen von den Kindertagespflegepersonen aktuelle Stundennachweise anzufordern. Hierdurch sollen tatsächlich geleistete Betreuungszeiten nachvollziehbar gemacht werden. Weicht die tatsächliche Betreuungszeit von der vertraglich vereinbarten Zeit ab, behält die Verwaltung sich vor, die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die vorgelegten Stundennachweise anzupassen.

### **III. 13.3 erhält folgende Fassung:**

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von der Eingliederungshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland bewilligt wurde, wird der 2-fache Betrag der laufenden Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt. Dies bedarf des Antrages bei der Fachstelle Kindertagespflege und der dortigen Prüfung der individuellen Gesamtsituation. Um die Erhöhung der laufenden Geldleistung geltend zu machen, ist mindestens der Ausbildungsbeginn der „Zusatzqualifikation für Inklusion“ mit 100 Stunden Voraussetzung.

### **III. 14.1 erhält folgende Fassung:**

Mietkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur für Großtagespflegestellen in Hilden und im Rahmen des Vertretungsmodells für Hildener Stützpunkteinrichtungen gewährt.

Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der Kindertagespflege befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschussung besteht nicht. Das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen. Als zwingende Voraussetzungen gelten:

- Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung), diese muss in Absprache mit den Sorgeberechtigten spätestens 6 Monate vor Urlaubsbeginn bzw. zum Start der Betreuung erfolgen. Die verbindliche Schließzeit ist auch außerhalb der Sommerferien belegbar, unter der Voraussetzung das nachweislich keine Familie auf die Schließung in den Sommerferien angewiesen ist und durch eine Verlegung außerhalb der Ferienzeiten unter Druck geraten würde (z.B. durch Geschwisterkinder in Kitas und Schulen oder zwingend in den Sommerferien zu nehmenden eigenen Urlaub)
- Beantragung von Betreuungsplätzen oder Freihalteplätzen (vgl. 13.4) für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt)

Bei Betreiben eines Stützpunktes im Rahmen des Vertretungsmodells, gibt es auf Antrag einen Mietkostenzuschuss von 1,80 € pro Tag/pro Freihalteplatz - unter der Voraussetzung, dass die Kindertagespflegepersonen einen ausschließlichen Stützpunkt eingerichtet hat und ansonsten keine Kinder regulär betreut. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der tatsächlichen Vertretungs-Belegung gewährt. Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für extra angemietete und genutzte gewerbliche Räume außerhalb der eigenen Wohnung gezahlt. Voraussetzung der Nutzung ist, dass die Räume von der Fachberatung Kindertagespflege für geeignet befunden und abgenommen wurden. Der Mietkostenzuschuss kann auch an Dritte weitergegeben werden, in deren Räumen die Kindertagespflegeperson das Stützpunktmodell eingerichtet hat. Der Zuschuss darf die tatsächliche Kaltmiete um nicht mehr als 50% übersteigen.

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (vgl. 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt

- maximal 530 € 570 € / Monat
- 50 % der Kaltmiete
- für Großtagespflege: 0,30 € / Stunde / Kind  
für Stützpunktmodelle: 1,80 € / Tag / Platz
- für ein Kind, bei dem eine (drohende) Behinderung von einem anerkannten Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Mietkostenzuschuss doppelt berechnet
- Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen

Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Neugründung einer Großtagespflegestelle wird der Mietkostenzuschuss erstmalig ab dem Tag des Zusammenschlusses gewährt. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden. Rechengröße für die monatliche Zahlung ist der Durchschnittswert von 22 Werktagen.

Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise von der Fachstelle Kindertagespflege ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.

### **III. 14.4 erhält folgende Fassung:**

Die Fachstelle Kindertagespflege übernimmt die Kosten für die Ausbildung zur Kindertagespflegeperson gemäß QHB für bis zu 5 Kindertagespflegepersonen gleichzeitig in einem Jahr. Die Übernahme der Finanzierung liegt im Ermessen der Fachstelle Kindertagespflege und orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Wohnort in Hilden
- Freie Finanzierungsplätze (s.o.)
- Benötigte Platzkapazitäten (im Rahmen der Jugendhilfeplanung)
- Persönliche Fachberatung durch die Fachstelle Kindertagespflege
- Vorliegen einer positiven Eignungseinschätzung in Vorgriff auf die Pflegeerlaubnis durch die Fachberatung
- Gültige Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Kursanbieter
- Ausstellung eines Empfehlungsschreibens für den avisierten Qualifizierungskurs
- Vertrag mit der Stadt Hilden über die Finanzierung inklusive Rückforderungsklausel

Eine Vorfinanzierung ist möglich. Voraussetzung für die vollumfängliche Übernahme der Kosten ist der nachgewiesene, erfolgreiche Abschluss der QHB-Qualifizierung und eine Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Hilden innerhalb eines Jahres danach, sowie die daran anschließende aktive Ausübung der Kindertagespflege ausschließlich für Kinder mit Wohnsitz in Hilden für mindestens 2 aufeinanderfolgende Jahre.

Bei Abbruch des Kurses müssen die bis dahin angefallenen Kurskosten an die Stadt Hilden erstattet werden.

Das Land NRW gewährt nach §46 Absatz 4 KiBiz einen Zuschuss für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem QHB absolviert hat.

Bei Nichtaufnahme der Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach der erfolgreichen Ausbildung müssen die nach Abzug des Landeszuschusses verbliebenen Kurskosten an die Stadt Hilden zurückerstattet werden.

Bei Abbruch der aktiven Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Frist von 2 Jahren müssen die nach Abzug des Landeszuschusses verbliebenen Kurskosten anteilig nach folgendem Schlüssel an die Stadt Hilden zurückerstattet werden:

- Tätigkeit unter 1 Jahr: 80%
- Tätigkeit unter 1,5 Jahre: 50%
- Tätigkeit unter 2 Jahre: 20%

Die Kosten für die Zusatzqualifizierung Inklusion (100 Stunden) des Landesjugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters können in Absprache mit der Fachberatung für Kindertagespflege anteilig bis zu einer Höhe von 900,- € übernommen werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Anerkennung des Bedarfs durch die Fachberatung. Die Anschlussqualifizierung von DJI zu QHB über 140 Unterrichtseinheiten wird nicht bezuschusst.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden nach der Grundqualifizierung Fortbildungen erforderlich (60 Stunden in 5 Jahren). Die Fachstelle Kindertagespflege bietet und finanziert entsprechend geeignete Angebote, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung der Stadt Hilden besteht.

Darüber hinaus werden auf Antrag maximal 100 € pro Jahr für selbst gesuchte, kostenpflichtige Fortbildungen erstattet.

Weitere Erstattungen erfolgen für die Kosten der Infektionsschutzbelehrung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamtes und des Leseausweises der Stadtbücherei Hilden.

**III. 15 erhält folgende Fassung:**

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder innerhalb der Kindertagespflege.

Folgende Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen werden gemäß § 23 SGBVIII übernommen bzw. erstattet (als Berechnungsgrundlage werden die Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien und weitere Sozialgesetzbücher herangezogen):

- Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (im Vergleich nach dem SGB IV), Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien
- Hälfthige Erstattung einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten
- Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien
- Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.

Sozialversicherungspflichtige Beiträge für Freihalteplätze nach dem Vertretungsmodell werden gemäß den hier aufgeführten Regelungen nach § 23 SGBVIII übernommen.

Sofern Kindertagespflegepersonen angestellt sind, erhält der Anstellungsträger maximal die Aufwände erstattet, die die Stadt Hilden einer vergleichbaren, selbständigen Kindertagespflegeperson nach diesen Richtlinien erstatten würde.

**IV. 16.3 erhält folgende Fassung:**

Ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen für eine Großtagespflegestelle einstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung besteht und die vertragliche Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson sichergestellt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 KiBiz erfüllt.

Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ebenso ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung besteht, dieser auch die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII erfüllt und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Jede angestellte Kindertagespflegeperson und auch eine Vertretungskraft für Pausen und Urlaub benötigt eine Pflegeurlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für fünf fremde gleichzeitig anwesende Kinder, die vom Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung ausgestellt wurde.

Die angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII gegebenen Anspruch auf eine laufende Geldleistung gegenüber dem Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung an den Träger oder Arbeitgeber abtreten.

Die endgültige Entscheidung, ob eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen eingerichtet wird, obliegt dem Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Zwischen der Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung der Stadt Hilden und dem Träger von Kindertagespflegestellen muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden (vgl. § 22 KiBiz). Der Kooperationsvertrag beinhaltet die nachfolgenden Regelungen:

**Aufgaben und Verpflichtungen der Fachberatungsstelle:**

- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflegestellen
- Fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Fortbildungsangebote
- Mindestens zwei Hausbesuche im Jahr

**Aufgaben und Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson / des Trägers:**

- Übermittlung von allgemeinen Informationen zu den Betreuungsverhältnissen
- Regelmäßige Übermittlung des Belegungsplans
- Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten nach rechtlichen Vorgaben
- Wahrheitsgemäße Weitergabe von wichtigen Informationen an die Fachberatung
- Mitwirkungspflicht nach § 8a SGBVIII
- Vorhalten eines pädagogischen Konzeptes
- Handeln nach den gültigen Richtlinien zur Gestaltung der Kindertagespflege in Hilden

Die genannten Punkte werden innerhalb des Kooperationsvertrages genau definiert. Für die Zusammenarbeit der Fachberatung und der angestellten Kindertagespflegeperson ist der Abschluss des Kooperationsvertrages mit dem Träger die Voraussetzung, ebenso für die Zahlung der laufenden Geldleistung.

Für die Einhaltung der Pausenzeiten bei Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Es muss eine geeignete dritte Kindertagespflegeperson mit Pflegeurlaubnis hinzugezogen werden. Die Pausenzeiten können nicht durch eine unausgebildete Kraft abgedeckt werden, auch hierfür ist eine Qualifizierung als Kindertagespflegeperson notwendig. Es dürfen auch nicht zwei oder drei wechselnde Kindertagespflegepersonen sein, sondern nur eine dritte, die ebenfalls namentlich zugeordnet ist. Diese darf maximal acht Verträge mit Eltern abschließen.

Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn darf nicht unterschritten werden und ein Urlaubsanspruch muss festgeschrieben werden.

**IV. 18.2.1 wird gestrichen:**

~~Die nachfolgenden Regelungen zur Qualifizierung gelten im Übergang zum QHB (vgl. Pkt. 18.2.2). Sollte die gesetzlich festgelegte Übergangsfrist sich verlängern (aktuell 31.07.2022), ist dies für die vorliegenden Richtlinien entsprechend anzupassen.~~

~~Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI Curriculums entspricht. Die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.~~

~~Bis 31.07.2022 ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in) grundsätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeurlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden.~~

~~Wer bis zum 31.07.2022 Kinder mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf betreut, benötigt als Voraussetzung für die Zuzahlung in der laufenden Geldleistung eine mindestens begonnene spezifische Zusatzqualifizierung eines zertifizierten Anbieters von mindestens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:~~

- ~~• Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen~~
- ~~• Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung~~
- ~~• Personenkreis: Menschen mit Behinderung~~
- ~~• Situation der Familie mit einem behinderten Kind~~
- ~~• Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung – Netzwerk~~
- ~~• Supervision (Richtlinien treten erst später in Kraft)~~

**IV. 18.2.1 (vorher 18.2.2) erhält folgende Fassung:**

Ab dem 01.08.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Die Qualifizierung umfasst 300 Stunden. Das erforderliche Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle), kann in einer Hildener Kindertageseinrichtung und einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden. Ab 01.08.2022 ist keine Verkürzung der Grundqualifikation (300 Stunden) mehr möglich. Bei entsprechender Berufserfahrung kann von dem erforderlichen Praktikum in einer Kindertageseinrichtung (40 Stunden) abgesehen werden. Eine Berufserfahrung wird grundsätzlich angenommen, bei einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung von zwei Jahren in den letzten fünf Jahren.

Zur Betreuung von Kindern mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf ist entweder eine zusätzliche Qualifikation (heilpädagogische Qualifikation oder gleichwertig) oder eine auf das QHB folgende Aufbauqualifizierung von mindestens 100 Stunden erforderlich.

**IV. 18.3 erhält folgende Fassung:**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung der Stadt Hilden besteht.

Kindertagespflegepersonen müssen die Bereitschaft haben, sich stetig fort- und weiterzubilden. Es sind 60 Fortbildungspunkte in 5 Jahren nachzuweisen, ein Fortbildungspunkt entspricht 45 Minuten. Hiervon dürfen höchstens 30 Fortbildungspunkte online erworben werden, damit auch dem Vernetzungsgedanken Rechnung getragen wird. Interessen und Bedarfe an Fortbildungen können in Gesprächen mit der Fachberatung Kindertagespflege beraten werden.

**§ 2**

Diese 1. Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung vom 09.05.2025 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 04.01.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 09.05.2025  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

## 2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10C - Teil 1 für den Bereich „Poststraße“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 10C - Teil 1 gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Mitte an der Poststraße. Es umfasst die Flurstücke Nr. 55, 56 und 137 in Flur 13 der Gemarkung Hilden, mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,3 ha.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 10C - Teil 1 ist es, Planungsrecht für eine wohnbauliche Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) zu schaffen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Stand vom 08.01.2025 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 10C - Teil 1 wird mit Begründung in den Diensträumen des Planungs- und Vermessungsamtes im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind derzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 10C - Teil 1 entstandene und in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 10C - Teil 1 kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 10C - Teil 1 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

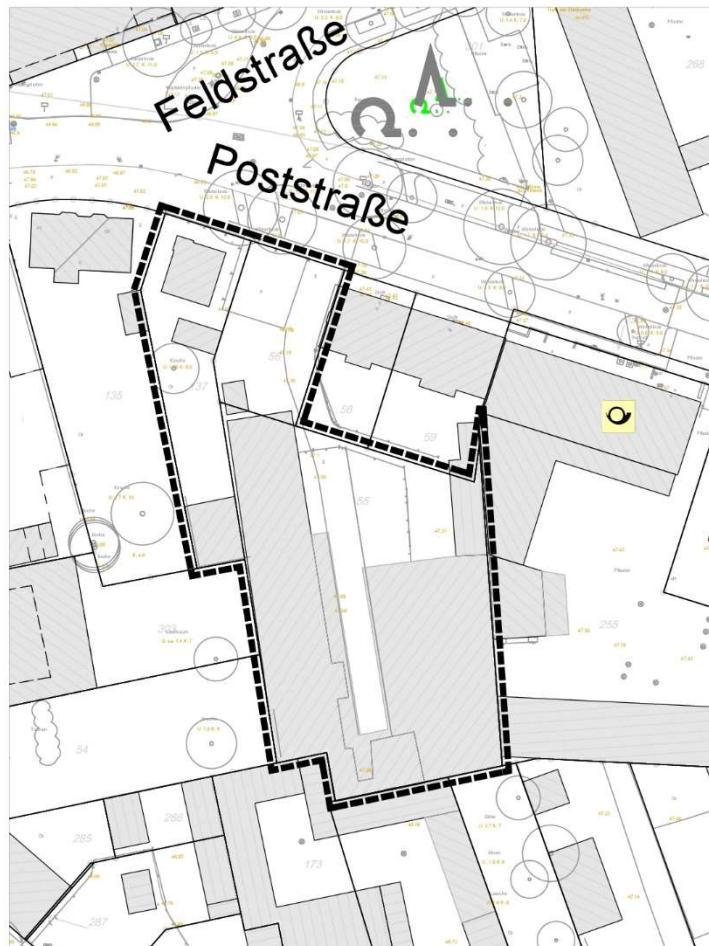
Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 10C - Teil 1 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10C - Teil 1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet ([https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht\\_satzungen](https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht_satzungen)) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich gemacht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.05.2025  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 10C, Teil 1  
für den Bereich Poststraße - Plangebiet  
© Flurkartenausschnitt ohne Maßstab  
© Kartengrundlage: Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.05.2025  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

### 3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Artem Myshkalenko)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herr Artem Myshkalenko, unbekannter Aufenthalt in Ukraine
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50-31-M-0103.0370-Oe
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E43, 40721 Hilden

Hilden, den 12.05.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Oertz

---

### 4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Siarhei Liaskevich)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Siarhei Liaskevich, Belarus, Siedlung Gorbazewitschi, Molodjozhnaja 3
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
8.216.4.01.05.0109.7
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 08.05.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Centkowska

---

**5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Sergij Kalnauz)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Sergij Kalnauz, Russische Föderation
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50-31-K 8216 4 0102 0414 9
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 12.05.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wisniewski

---

---